

# RS Vwgh 1997/10/16 96/06/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1997

## Index

L85005 Straßen Salzburg  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/02 Zivilprozessordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;  
LStG Slbg 1972 §40 Abs1 litb;  
VwRallg;  
ZPO §411;

## Rechtssatz

Wenn das Gericht bei Entscheidung des Rechtsstreites, ob die beklagte Partei das Befahren eines Grundstückes "im Verlauf des" Güterweges über einen bescheidmäßig festgelegten Umfang hinaus zu unterlassen hätte oder nicht, die Frage, ob eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 40 Abs 1 lit b Slbg LStG 1972 vorliege, geprüft hat, kann diese Vorfragenbeurteilung in einem zivilgerichtlichen Urteil keine Bindungswirkung für die Entscheidung dieser Frage als Hauptsache zuständige Verwaltungsbehörde entfalten. Die Feststellung des Gerichts, daß zwar aufgrund der festgestellten vielfältigen und umfangreichen Nutzung ein dringendes Verkehrsbedürfnis ohne Zweifel gegeben sei, daß aber die zwanzigjährige Übung nicht nachgewiesen habe werden können, bindet daher die Verwaltungsbehörden bei ihrer Entscheidung aufgrund des Slbg LStG 1972 nicht.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060004.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)